

# RS UVS Kärnten 2005/04/05 KUVS- 2017/4/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.2005

## Rechtssatz

Da Anhänger mit ausländischem Kennzeichen mit Kraftfahrzeugen mit inländischen Kennzeichen nur gezogen werden dürfen, wenn das ausländische Kennzeichen durch das inländische Kennzeichen verdeckt ist, ist der KFZ-Lenker bei Nichtentsprechung dieser Vorschrift verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

## Schlagworte

Anhänger, ausländisches Kennzeichen, Kennzeichenverdeckung, inländisches Kennzeichen

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)